

3. wenn Umstände dafür vorliegen, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet,
4. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört; von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird, es sei denn, daß eine Umschreibung des Zeichens nach § 10 Abs. 2 erfolgt.

## § 14

Liegt ein Lösungsgrund nach § 13 vor oder ist das Zeichen für einen anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldet und bereits im Warenzeichenregister eingetragen, so kann auch ein Dritter, sofern er berechtigtes Interesse nachweist, die Löschung des Zeichens beantragen, nachdem er den Zeicheninhaber unter Setzung einer angemessenen Frist erfolglos aufgefordert hat, die Löschung nach § 12 zu beantragen. Der Antrag ist unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu richten. Die Gebühr kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für begründet befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

## § 15

Soll das Zeichen nach § 13 von Amts wegen oder nach § 14 auf Antrag eines Dritten gelöscht werden, so gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht dieser innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht der Zeicheninhaber, so entscheidet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, wenn die Löschung durch einen Dritten beantragt worden ist, nach Ladung und Anhörung der Beteiligten. Soll die Löschung von Amts wegen erfolgen, so ist der Zeicheninhaber auf Antrag anzuhören. In dem Beschluß kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder durch eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Dies gilt auch dann, wenn auf das Warenzeichen verzichtet oder der Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

### 7. Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen

## § 16

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung und Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Tritt ein Warenzeichen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft, so entstehen in der Zeit zwischen Erlöschen und Wiederinkrafttreten keine Mitbenutzungsrechte.

(2) Im Amt für Erfindungs- und Patentwesen werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen,
2. eine Warenzeichen-Verwaltungsstelle für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind,

3. Spruchstellen für die Löschung von Warenzeichen,
4. Spruchstellen für Beschwerden in Warenzeichensachen.

(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) wahr.

(4) Die Spruchstellen für die Löschung von Warenzeichen und die Spruchstellen für Beschwerden in Warenzeichensachen beschließen in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen.

(5) In den Spruchstellen sowie im Senat dürfen nicht solche Mitglieder mitwirken, die an der Fassung des angefochtenen Beschlusses beteiligt gewesen sind.

## § 17

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch den die Löschung angeordnet wird, kann der Inhaber des Zeichens innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr Beschwerde einlegen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist entrichtet, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt. Dies gilt nicht, wenn der angefochtene Beschluß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht, der es im Falle der Zahlung der Gebühren rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen. In der Entscheidung über die Beschwerde kann auch angeordnet werden, daß die Beschwerdegebühr dem Beschwerdeführer zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Beschwerde oder die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(2) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerde-Spruchstelle vorzulegen. Ist die Beschwerde nicht statthaft oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig, verworfen. Soll über die Beschwerde auf Grund von Umständen entschieden werden, die in dem angegriffenen Beschluß noch nicht berücksichtigt sind, so ist dem Beschwerdeführer und der Stelle, die den Beschluß gefaßt hat, zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

## § 18

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwälte über Fragen, die eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

### 8. Wirkung des Warenzeichens

## § 19

(1) Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie, auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. das Zeichen anzubringen.

(2) Wird das Zeichen gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.